

Der Regierungsrat Dr. Johann Roth berichtet Johann Adam von Liechtenstein über ein Treffen mit einem Grafen von Enckenvoirt, einem entfernten Verwandten der Familie Hohenems, am Wiener Hof und dessen Beschwerde, dass der Fürst den Hohenems eine zu geringe Kaufsumme bezahlen will. Ausf. Wien, 1701 Januar 5, AT-HAL, H 2604, unfol.

[7] Durchleuchtigster herzog, gnädigster fürst und herr, herr!¹

Euer hochfürstlich durchlaucht mit jüngst überschriebener materi continuando unterthänigst zu beidenen weiters berichte, daß, als Sontag den andern huius zu hoff in der kayserlichen anticamera dem jungen herrn grafen Enckefurth², regimentsrath, der ein, titel, graff weissenwolffische³ tochter hat und bis anhero mein sonderbahr gnädiger herr gewesen, ein neuen jahrs compliment ablegte, anstatt gnädigen gegenwundsches mich also erhitzt öffentlich mit lauten scharpfen reden angefahren, daß mich hierob der umbstehenden fürsten cavaglier und andern zuhörenden wegen, mit wenig ärgern müste, vorstossend, ich seye derjenige und einige, welcher das hauß Hohenembs⁴ ruinire und zu bettler mache durch den kauff Schellenberg, anjetzo Vaduz. Es bezahle die kayserliche commissions-schulden, welche niemahlen untersucht noch examinirt, die man auch zu bezahlen nit schuldig seye, weillen alles fideicommiss, die beede junge herren werden noch bettlen müßen. Hierauf kein blat vorn mund nehmend, mich antwortlich setzte, daß den verkauff Schellenberg⁵ ihre kayserliche mayestät anbefohlen und verwilliget, ein höchst preißbarer Reichshoffrath⁶, auch ihre fürstlich gnaden zu Kempten⁷, als ein gewissenhafter reichsberühmter kluger fürst, haben alles wohl und löblich vorgestellt, daß ertzhauß Oesterreich⁸ habe all dises mitconfirmirt, ich assistire schon 9 jahr ohne hällers recognition, das gantze hauß solches zu eleviren, Vaduz⁹ trage kaum 4000 fl.¹⁰, ihre durchlaucht fürst Adam von Lichtenstein als käuffer werden sich dem herrn grafen obligirt erkennen, wann er den kauffschilling wiedergeben und Schellenberg an sich lösen wolte. Es haben sich ja die gesambte hoche herren agnati dessen befragt entschlagen, die doch am gelt weit weniger abgehen [2] und darauf zu setzen hetten, es seye die schulden wol und lang gnug ruinirt und dem schellenbergischen kauffschilling ad 200.000 fl. und mehr tausend bezahlt worden, Vaduz wurde sich selbst in kürtze consumiren, ein gleiches wäre bey dem stammenhauß zu besorgen, besondern, wan der mit der fürstin von Lichtenstein gegen herrn grafen Franz Wilhellm seelig anno 1691 von sein herrn grafens von Enckefurth¹¹

¹ Johann Adam I. Andreas von Liechtenstein (1657–1712) regierte seit 1684 und kaufte am 18. Januar 1699 die Herrschaft Schellenberg und am 22. Februar 1712 die Grafschaft Vaduz. Vgl. Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 5; Constant von WURZBACH, *Liechtenstein, Johann Adam Fürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 127 und *Stammtafel I*.

² Enckenvoirt (Enckevort), Adelsgeschlecht, das ursprünglich aus Brabant stammte.

³ Ungnad von Weißenwolff), österreichisches Adelsgeschlecht.

⁴ Die Grafen von Hohenems regierten ab 1613 bis 1699 bzw. 1712 in Schellenberg und Vaduz.

⁵ Schellenberg, ehem. freie Reichsherrschaft, Gem. (FL).

⁶ Der Reichshofrat war neben dem Reichskammergericht und in Konkurrenz zu diesem eines der beiden höchsten Gerichte im Heiligen Römischen Reich. Der Reichshofrat war allerdings allein zuständig für Angelegenheiten, die die Reichslehen und die kaiserlichen Privilegien und Reservatrechte betrafen. Beide Gerichte leiteten ihre Kompetenz vom Römischen König bzw. Kaiser her, der oberster Gerichtsherr im Reich war. Der reichsunmittelbare Adel und die Reichsstädte konnten nur vor den zwei obersten Gerichten verklagt werden. Bürger, Bauern und niedrige Adlige dagegen mussten zunächst vor den Gerichten derjenigen Fürsten und Städte verklagt werden, deren Untertanen bzw. Bürger sie waren. Sie konnten vor den obersten Reichsgerichten nur dann einen Untertanenprozess anstrengen, wenn sie der Auffassung waren, dass die für sie zunächst zuständigen Gerichte falsch entschieden hatten. Als Untertanenprozesse bezeichnen Rechtshistoriker diejenigen Gerichtsverfahren im Heiligen Römischen Reich, die Untertanen einzelner Reichsstände seit Beginn der Frühen Neuzeit gegen ihre reichsunmittelbare Landes herrschaft anstrengen konnten. Vgl. Wolfgang SELLERT (Hrsg.), *Reichshofrat und Reichskammergericht, ein Konkurrenzverhältnis*, Köln-Weimar-Wien 1999.

⁷ Rupert von Bodman (1646–1728) war von 1678 bis 1728 Fürstabt von Kempten und ab 1681 kaiserlicher Verwalter von Vaduz und Schellenberg. Vgl. Otto SEGER, *Rupert von Bodman, Fürstabt von Kempten, in seinem Wirken für unser Land*; in: *Jahrbuch des historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein* 78, Vaduz 1978, S. 185–201.

⁸ Haus Habsburg.

⁹ Vaduz, ehem. Grafschaft, Gem. (FL).

¹⁰ Fl.: Gulden (Florin).

¹¹ Maria Franziska Gräfin von Hohenems (1650–1705) war die Tochter von Graf Franz Wilhelm I. von Hohenems (1627–1662) und Eleonora Katharina, geb. Gräfin von Fürstenberg († 1670). Sie heiratete am 29. September 1670 Ferdinand Leopold Franz Graf

schwiegervatterm bestettigte heyrathsbrieff in toto 60.000 fl. in sich labtend, der seitherigen interesse, auch den unterhalt zu geschweigen, contra fideicommissum et pacta familiae abgeführt werden solte, dise opposition redundire in ihro kayserliche mayestät dero er solches und nit mir in hoc loco sacro vorwerffen, objurgiren und beylegen solle, welche sambt dero gehorsamistem Reichshoffrath ihr gesta schon zu verantwortten wissen, Dises geschrey und gezenck daurete ein halbe stund, dann ich nichts in hoc publico hinter mir gelassen, welches mit aller rhum contestirte, auch mir menniglich den beyfall gabe.

Hochbesagter herr graff Enckefurth schutzte ihro excellenz herrn obristen hoffmeister vor, welchen er disen kauff zu hinderen und mittelst eines biliets (so er übertragen) ihro excellenz herrn grafen von Kauniz¹² dahin ersuchen lassen, das bey handen habende reichshoffraths-gutachten nit vorzunehmen. Hierwider ich weiters regerirte, daß hieran nit nutzlich geschehen, weilen alle mönath 2.000 fl. schaden ex lucro cessante et damno emergente eben beeden jungen herren aufgelegt werden. Ihro excellenz herrn graff Harrach¹³ müßen ungleich informirt seyn worden, als welche mir noch von Madrit¹⁴ aus auff meine getrucktes vorschlag nechst weiters schriftlicher deduction der frauen gemahlins, hochgräfflichen excellenz, offen ad transmittendum behendiget, etliche wochen hernach mit hoch gnädiger antworet zu wissen thun ließen, daß alles gar recht und wol eingerichtet, wann ihro durchlaucht fürst Adam so vil geben wolte, darmit wie auch höchst nutzlichst geschehen, abzutrucken, es haben aber die publica mit ihro hochgräfflichen excellenz herrn obristen hoffmeistern dato nich wol, aber [3] mit dero gemahlin unterthänigst zu reden, auch das letzte memoriale weiters nachrichtlich zu behendigen die gelegenheit gegeben, welche nechsten Freytag, den 7. huius suchen werde. Ich mag anbey nit specificiren, auff was schimpflich und verkleinerliche weis wider die administration und führendes menagio geredt worden, hier wider gewißlich dem hierunter mitgenommen fürstlich kemptischen höchsten respect austrucklichstem eyffer also verfochten habe, daß niemanden anderst vorgekommen, dann es habe der oppugnant seinen præsidem per omnia capita überwunden, wol informirt und den irrthumb vor augen gelegt, weiters anzuführen persedire. Was wider den herrn graffen Hannibal¹⁵ seiner dises jahr viler und prodigalischer schulden halber per partium enumeration mit ad aenam müßen, deren vil nit approbire, sonder eben gutgesprochen, daß alle wol untersucht werden, welcher doch auch zimblicher dingen in disem zu exculpiren, daß er vil jahr nur 300 fl. theils nichts, hernach 600 fl. mit der ganzen familia zu leben gehabt habe, letztlichen 1.500 fl., anjetzo 2.500 fl., die er als fungibilia mit grosem verlust zu gelt machen, auch dann und wann, sich allhier nach bekanter strafflicher unmanier, von den dantelerinnen mit höher als zudiss wucherischen interesse und noch abgenöthigten discretionen in seiner noth habe betriegen lassen müssen. Es seye keineswegs dahin angesehen, den vadutzischen kauffschilling per 300.000 fl. unter die credita zu distribuiren, sondern ewig in salvo zu saltten, hiervon 10.000 fl. von fallenden interesse ad credita, die übrige 8.000 fl. verbleiben neben dem hohenembsischen ertrag zu außhaltung der hochgräfflichen personen, welche schließlich wieder empor zu altem, ja noch mehrerem flor gebracht werden, nach

von Enckenvoirt († 1710). Vgl. Joseph BERGMANN, *Die Reichsgrafen von und zu Hohenembs in Vorarlberg, Dargestellt und beleuchtet in den Ereignissen ihrer Zeit, vom Jahre 1560 bis zu ihrem Erlöschen 1759. Mit Rücksicht auf die weiblichen Nachkommen beider Linien von 1759–1860*, Wien 1860, S. 111; Johann Heinrich ZEDLER, *Grosses vollständiges Universallexicon aller Wissenschaften und Künste*, Bd. 13, Hi – Hz, Leipzig 1739, S. 526.

¹² Dominik Andreas Graf von Kauniz (1654–1705) war von 1698 bis 1705 Reichsvizekanzler und somit faktischer Leiter der Reichshofkanzlei. Er unterstand dem Reichserzkanzler, dem jeweiligen Erzbischof von Mainz. Vgl. Anton Victor FELGEL, *Kauniz, Dominik Andreas Graf*; in: *Allgemeine Deutsche Biographie* 15, (1882), S. 485–486.

¹³ Ferdinand Bonaventura I. Graf von Harrach (1637–1706) war verh. mit Johanna Theresa, geb. Gräfin von Lamberg. Er war Gesandter in Madrid, geheimer Konferenzrat, kaiserlicher Oberstallmeister, etc. Vgl. Anton Victor Felgel, *Harrach, Ferdinand Bonaventura*; in: *ADB* 10 (1879), S. 629–632; WURZBACH, Bd. 7, *Habsburg – Hartlieb*, Wien 1861, S. 373–374.

¹⁴ Madrid, Hauptstadt (Spanien).

¹⁵ Jakob Hannibal III. Friedrich Graf von Hohenembs (1653–1730) regierte zwischen 1686 und 1712 in der Grafschaft Vaduz und bis 1699 auch in der Herrschaft Schellenberg. Vgl. BERGMANN, *Die Reichsgrafen*, S. 112; WURZBACH, Bd. 9, S. 189; ZEDLER, Bd. 13, S. 526.

geendigt diser comædi und unserer separation, habe mit ihro durchlaucht fürsten Hartmann¹⁶ geredet, welcher auch andere durchlauchtige herren brüder des beharlichen erbietens seynd, euer hochfürstlich durchlaucht einen grosen, oder doch zimblichen geltbeytrag zu thun, gegen hoffender gnad, auch dero liniam (welches bey andern fürstlichen häusern ebenfals üblich) in die [4] reichsimmedietät anschreiben zu lassen, welchen von euer hochfürstlich durchlaucht zu Regenspurg¹⁷ und andern reichsversamblungen führenden votis und vortrag auch alles jedesmal communicirt werden kan, worvon und all obiger begebnus zu gleicher reflexion dero agenten und residenten herrn von Heinisch¹⁸ genauen bericht gegeben habe. Das wunderlichste wahre, bestendig ihro durchlaucht fürsten Maximilian¹⁹ zu Crumau²⁰, als mit redenden itra den vaduzischen kauff mit einzumengen euer hochfürstlich durchlaucht weltgerühmten judicio stelle meinen anstoß zu gnädigster censur unterthänigst anheimb, wie süß und angenehmb mich schon 9 gantze jahr vor des haußes Hohenembs wohlfahrt, flor und auffnahmb haubtsächlich des durchlauchtigen haußes Lichtenstein reichskleinod elaborando mit reinistem eifer assistirend, ganz ohne des geringsten gräfflich hohenembßischen hallers recognition oder genuß, der ich zu lebens notturfft schand und schimpff abzuwenden vormahls ad 4.400 fl., welche Gott lob bezahlt, anjetzo ad utilissima 3.000 fl. herleihend, also publice invadirt zu werden, mich sothanes neuen jahrs compliment vergnügen könne? Allein nit zweiffen kan, es werde der allerhöchste Gott mein gerechte, redlich getreuiste handlung aus so wilden meers wellen an das gelinde gestatt führen, auch ihro kayserlichen mayestät dero höchstpreißbahren Reichshoffraths vota allergnädigst approbiren. Wormit zu euer hochfürstlich durchlaucht gnädigste protection unterthänigst empfele und hoffe ehister tagen allhier gehorsamst auffwartten zu können.
Euer hochfürstlich durchlaucht

Wien, den 5. Januarii 1701.
Underthänigst, treu, gehorsamster
Johann Conradt von Roth²¹

[Dorsalvermerk am rechten oberen Rand]

Präsentato, den 7. Januarii 1701.
von Roth in puncto einer mit herren grafen von Enkefort bey Hof gebohten rencontre.

¹⁶ Hartmann von Liechtenstein (1666–1728) war ein Cousin 3. Grades von Johann Adam I. von Liechtenstein (1656–1712). Vgl. WILHELM, 6; WURZBACH, 15, Stammtafel II.

¹⁷ „Reichstag“ bzw. ab 1663 „Immerwährender Reichstag“ war die Bezeichnung für die Ständevertretung des Heiligen Römischen Reichs. Sie wurden in unregelmäßigen Abständen an verschiedenen Orten abgehalten bis sie ab 1663 ständig bzw. immerwährend in Regensburg tagten. Vgl. Walter FÜRNRÖHR, *Der Immerwährende Reichstag zu Regensburg. Das Parlament des Alten Reiches*, Kallmünz 1987.

¹⁸ Adam Ignatius Edler von Heinisch, Reichshofratsagent. Vgl. Anton FABER, *Haupt-Register über Antonii Fabri Staats-Cantzley*, ..., Nürnberg, 1729, S. 279.

¹⁹ Maximilian Jakob Moriz von Liechtenstein (1641–1709) war mit Maria Elisabeth, Tochter von Johann Adam Andreas von Liechtenstein, verheiratet. Vgl. WILHELM, Tafel 6.

²⁰ Mährisch Krumau (Moravský Krumlov), Stadt und Herrschaft im Süden von Tschechien.

²¹ Dr. Johann Conrad Roth war oberösterreichischer Regierungsrat und mit den Kaufverhandlungen von Schellenberg und Vaduz betraut. Vgl. Österreichisches Staatsarchiv, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Reichshofrat, Judicialia, Denegata Recentiora 263/2, fol. 93v.